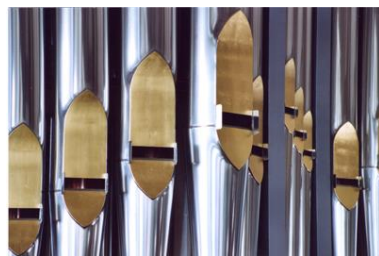


6. Kirchenchöre können an Chorleiter aufgrund des Gesetzes n. 296/2006 Honorare bis 7.500,00 Euro ohne Steuereinbehalt auszahlen.

Ein Organist kann auf diese Möglichkeit nicht zurückgreifen und muss gegebenenfalls anders honoriert werden (z.B. mittels *voucher*)



7. Durchaus möglich ist es, die bisher freiwillige und unabhängige Mitarbeit in eine Teilzeitanstellung umzuwandeln, so dass die Person nun formell mit Arbeitsvertrag angestellt wird und auf diese Weise Arbeitszeit, Entlohnung und Versicherungen gemäß Kollektivvertrag geregelt werden.
8. Hinsichtlich der Arbeitssicherheit ist zu bedenken, dass bei Angestellten mit Arbeitsvertrag und *voucher*-Vergütung die Bestimmungen des D.Legs. 81/2008 einzuhalten sind.
Bei den freiwillig-unabhängigen Mitarbeiter/innen muss diese Norm nicht angewandt werden, wohl aber müssen eventuelle Gefahren vermieden bzw. vorgebeugt werden. Ebenso muss die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei abgeschlossen sein. (*siehe eigenes Info-blatt*)
9. Wichtig, sich auf alle Fälle mit einem Fachmann (Lohnberater, Steuerberater) absprechen und die Situation sowie die Abwicklung genauer klären.

Somit sind die Verantwortlichen in den Pfarreien angehalten,

- gemäß diesen Gesichtspunkten die Situationen zu überprüfen und
- diese entsprechend zu regeln, um so
 - sowohl korrekt gegenüber jenen Personen zu sein, die für den Dienst in der Pfarrei eine Vergütung erwarten
 - als auch gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Stellen, die im arbeitsrechtlichen und Sozialversicherungs-Bereich die Leistungen zu erbringen haben.



Vergütung von Mitarbeiterinnen in den Pfarreien

**Allgemeine Information
zur Vergütung von
Mesnern,
Friedhofspflegern
und anderen Mitarbeiterinnen**



Vorbemerkungen

In vielen Pfarreien besorgt ein Mesner bzw. eine Mesnerin verschiedene Dienste in Sakristei und Kirche. Ebenso ist für die Pflege des Friedhofes eine Person zuständig, welche als Friedhofspfleger für die Sauberkeit im Friedhof, das Schneeräumen, die Entsorgung der Abfälle usw. sorgt.



Der Mesner wurde meist von der Pfarrei in der Person des Pfarrers oder im Fall des Friedhofspflegers vom Friedhofskomitee in der Person des Vorsitzenden dieses Komitees um diesen Dienst gebeten und die benötigten Arbeitsgeräte und Werkzeuge werden zur Verfügung gestellt. Da die Übernahme dieser Aufgabe meist ohne Anstellungsverhältnis erfolgt, sondern grundsätzlich als ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit eingestuft ist, werden nicht nur die anfallenden Spesen auf Grund von Kassabelegen vergütet, sondern es wird darüber hinaus eine Anerkennungspauschale (zum Teil monatlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlt.

Beschäftigungsformen–Vergütungsmöglichkeiten

Nun stellt sich die Frage, wie die Aufwandsentschädigung für diese grundsätzlich ehrenamtlichen Dienste nach der derzeit geltenden Gesetzeslage erfolgen kann und welche Verpflichtungen die Pfarrei sowie der Mesner bzw. andere Personen im Hinblick auf die rechtliche und steuerrechtliche Verantwortung haben. In diesem Zusammenhang gilt es, folgendes zu unterscheiden:

1. Die Mitarbeit wird freiwillig und ehrenamtlich im Volontariat verrichtet. Dies bedeutet, dass diese Person die Mitarbeit in eigener Verantwortung übernimmt, ohne an eine genaue Arbeitszeit oder an einen Arbeitgeber gebunden zu sein. Für diesen Dienst wird kein Lohn bezahlt, wie auch keine Einzahlungen in eine Pensionskasse, so dass kein Rentenanspruch entsteht. Natürlich ist die Vergütung der Spesen vorgesehen bzw. eine bescheidene Anerkennung.



2. Wird die Mitarbeit im Angestelltenverhältnis, das heißt mit Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dann kann dies je nach Arbeitsaufwand in Vollzeit oder in Teilzeit geschehen. Für die Dienstleistung wird ein Lohn ausbezahlt, die Meldung bei den Sozialfürsorgeinstituten muss erfolgen und der Arbeitgeber hat sich an die Weisungen des Arbeitgebers zu halten und den Dienst in der vorgesehenen Arbeitszeit abzuleisten. Der vereinbarte Lohn sowie die Einzahlungen in die Vorsorgeinstitute stellen einen Rechtsanspruch des Angestellten dar; der Lohn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Einkommen versteuert.
3. Die Vergütung in der Form von Wertscheinen (voucher) wurde 2017 abgeschafft und durch die neue Form „Presto“ für Unternehmen ersetzt. Allerdings muss bei „Presto“ jeweils vor Arbeitsbeginn die online-Meldung durchgeführt werden und es müssen dann jeweils 4 Stunden pro Tag bezahlt werden.
4. Die Vergütung für gelegentliche Tätigkeit kann bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr erfolgen, ohne dass in die Pensionskasse eingezahlt werden muss. Der Mitarbeiter stellt eine Honorarnote aus, die gegenüber der Pfarrei als nicht gewerblicher Körperschaft ohne Steuereinbehalt ausgestellt werden kann, Andernfalls, d.h. bei gewerblicher Körperschaft beträgt der Steuereinbehalt 20%. Die Mitarbeiter müssen die erhaltenen Beträge natürlich in ihrer Steuererklärung anführen.
5. Dienstleistungen können auch in der Form der Kleinunternehmertätigkeit erbracht werden, wobei diese Form für Mitarbeiter bis zu einem Einkommen von 30.000,00 Euro anwendbar ist. Allerdings müssen dann der Mitarbeiter als Kleinunternehmer eine MwSt.-Position eröffnen und zusätzlich zur Einkommensteuer, welche in den ersten fünf Jahren 5% beträgt, noch die obligatorische Einzahlung in die Pensionskasse abführen, welche sich auf ca. 30% beläuft.

